

# Gemeinde Haseldorf

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0598/2023/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.10.2023
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	09.11.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	30.11.2023	öffentlich

### Einführung einer Ausgleichsrücklage

#### Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 tritt eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein (GemHVO) in Kraft, die unter anderem die Einführung einer Ausgleichsrücklage regelt. Bisher gliederte sich das Eigenkapital einer Kommune in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ergebnizrücklage. Die Ergebnizrücklage wird durch die Änderung mit der Ausgleichsrücklage ersetzt.

Sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt bleibt, kann diese Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, um in der Phase der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auszugleichen. Bisher war eine Entnahme aus der Ergebnizrücklage nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich. Der sogenannte fiktive Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wirkt sich auch auf das Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht aus. Ein Haushaltsgenehmigungsverfahren ist beim fiktiven Haushaltsausgleich entbehrlich.

Beflügelt wurde die Diskussion um die Einführung der Ausgleichsrücklage durch die Situation der Kreise. Sie waren verpflichtet ausgeglichene Haushalte zu planen und haben auf Grundlage der Planung die Kreisumlagesätze festgelegt. Wegen unterschiedlicher Planungsgrundsätze fallen die Jahresabschlüsse in der Regel positiver aus als die Haushaltsplanung. Mit dem Jahresabschluss konnten die Kreise überwiegend Überschüsse feststellen, die der Ergebnizrücklage zugeführt wurden. Das Eigenkapital der Kreise ist stetig angewachsen. Den kreisangehörigen Gemeinden wurden die Finanzmittel in unnötigem Umfang entzogen.

Zur weiteren Information ist dieser Vorlage eine Präsentation (**Anlage**) beigelegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des Eigenkapitals auf die

allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand von mindestens 20 % der Bilanzsumme ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist.

Aufgrund der Investitionen wird die Bilanzsumme in den nächsten Jahren ungefähr um 10 Mio. € steigen. Um die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen zu können, muss die allgemeine Rücklage weiterhin mindestens 20 % der Bilanzsumme betragen. Eine Veränderung der allgemeinen Rücklage ist nach der erstmaligen Festlegung mit diesem Beschluss nur über die Zuführung von Überschüssen aus der Jahresrechnung möglich. Deshalb sollte schon jetzt die deutliche Steigerung der Bilanzsumme berücksichtigt werden. Im Fall der Gemeinde Haseldorf bietet sich eine Erhöhung des Bestandes der allgemeinen Rücklage an. Geht man von einer späteren Bilanzsumme von etwa 16 Mio. € aus, müsste die allgemeine Rücklage einen Bestand von etwa 3,2 Mio. € aufweisen. Das übersteigt den Gesamtbestand des Eigenkapitals zum 31.12.2022. Die Ausgleichsrücklage sollte sich der Mindestanforderung von 15 % annähern. Aus Sicht der Verwaltung bietet sich ein Betrag von 500.000 € als Ausgleichsrücklage an.

Ein fiktiver Haushaltsausgleich ist nur zulässig, wenn im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

In Bezug auf die Vermeidung von weiteren Anstiegen des Eigenkapitals bei den Kreisen ist die Änderung zu begrüßen. Wesentlicher Grund für die Einführung der Doppik bei den Gemeinden war das Ziel generationengerecht zu wirtschaften. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, sollte das Instrument des fiktiven Haushaltsausgleichs nur bei temporären Defiziten genutzt werden. In einer langfristigen Betrachtung sollte das Eigenkapital stabil bleiben oder unter Berücksichtigung von Teuerungsraten sogar leicht ansteigen. Für die Gemeinde handelt es sich bei der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage um einen Vorgang von besonderer Bedeutung, der im Anhang der Bilanz und im Lagebericht des Jahresabschlusses zu erläutern ist.

**Finanzierung:**

Entfällt.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024 mit einem Betrag in Höhe von 500.000 € auszustatten. Der Restbetrag wird als allgemeine Rücklage ausgewiesen.

---

Thomas Körner  
(1. stellvertretender Bürgermeister)

**Anlagen:**  
Präsentation zur Einführung einer Ausgleichsrücklage